

KT-Drucksache Nr. X-0422

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Übernahme der Kosten für Heizung gemäß SGB II sowie SGB XII,
Angemessenheitsgrenze der Heizkosten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen
extremen Preissteigerungen
(Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 21.02.2022 (Anlage) aufgrund der seit März 2021 deutlich gestiegenen Kosten für Heizöl, Gas, Fernwärme und Kraftstoffe Fragen gestellt, die die Verwaltung nachfolgend beantwortet. Die Anfrage erfolgt vor dem Hintergrund, dass Mieter/-innen unabhängig von ihrem Verbrauch mit höheren Kosten für Heizenergie und mit entsprechenden Nachforderungen für Betriebskosten rechnen müssen. Dies belastet insbesondere einkommensschwache Haushalte.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Sachverhalt

Seit dem Jahre 2021 steigen die Kosten für Energie deutlich an. Für das Jahr 2022 ist aktuell von weiteren deutlichen Preissteigerungen auszugehen, u. a. aufgrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine. Die Bundesregierung hat mit einem 10-Punkte-Entlastungsprogramm am 23.02.2022 auf die hohen Energiepreise reagiert. Welche Bevölkerungsgruppen hiervon profitieren, muss hinsichtlich der Details noch abgewartet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für den Bereich SGB II und SGB XII die

höheren Energiepreise überwiegend durch direkte Nachzahlungsleistungen in den jeweiligen Rechtskreisen zu erbringen sind.

2. Rechtslage

Die Stadt- und Landkreise sind aufgrund von § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII verpflichtet, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken; in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Für die Festlegung, was angemessene Unterkunfts- und Heizkosten sind, ist jeweils der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Der Begriff der „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den es auszulegen gilt und der rechtlich überprüfbar ist.

3. Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit im Landkreis Reutlingen

Zur Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten wird die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die jeweilige Heizperiode herangezogen.

Die Heizungshilfen für Selbstbeschaffer von Heizöl, Gas, Kohle und Holz werden durch den Landkreis Reutlingen selbst auf der Basis der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ermittelt. Die m²-Beträge für Kohle und Holz der jeweils im Einzelfall anerkannten Wohnungsgröße werden jährlich im Sommer durch das Kreissozialamt auf der Grundlage der örtlichen Preise erhoben und neu festgesetzt. Für Gas, Strom, Fernwärme werden die dort geltenden Kubikmeter/Kilowattstunden berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass die angemessenen Heizkosten sich aus der tatsächlichen bzw. maximal anerkannten Wohnungsgröße nach § 22 SGB II bzw. nach § 35 SGB XII errechnen, multipliziert mit dem entsprechenden Verbrauchspreis pro m² pro Jahr. Beim Heizöl wird im Regelfall der Ölpreis, der in der oben genannten Verwaltungsvorschrift festgelegt wird, herangezogen. Für die Althochfläche gilt ein Aufschlag von 20 %. Bisher hat sich dieses Verfahren bewährt.

Für die Heizperiode 2021/2022 wurde der Preis für Heizöl nicht abgesenkt, wie dies laut der Verwaltungsvorschrift erforderlich gewesen wäre, sondern der höhere Vorjahrespreis belassen. Der Markt wird regelmäßig, auch derzeit, beobachtet, damit ggf. eine rasche Reaktion auf die Preise möglich wird.

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die im Schreiben der Kreistagsfraktion DIE LINKE gestellten Fragen eingegangen:

4. Zu den Einzelfragen

4.1 Werden die Nachforderungen für Heizenergie für Leistungsempfänger/-innen gemäß SGB II und SGB XII in der Regel übernommen?

Nachforderungen für Heizenergie werden im Regelfall übernommen, insbesondere dann, wenn ein angemessener Verbrauch vorliegt und die Nachforderungen auf-

grund gestiegener Energiekosten entstehen.

- 4.2 Findet eine Einzelfallprüfung für diesen Personenkreis im Leistungsbezug statt? Wird nur der Betrag der Heizkosten oder werden auch die Verbrauchsdaten geprüft?

Bei jeder Nebenkostenabrechnung findet eine Einzelfallprüfung in der Gesamtschau statt. Dabei werden auch die Verbrauchsdaten geprüft. Sind die Verbrauchsdaten unangemessen, so prüft die Sachbearbeitung zunächst die Gesamtangemessenheit der Kosten der Unterkunft. Ist diese ebenso nicht gegeben, kann es nach Prüfung aller Gesichtspunkte des Einzelfalls (z. B. Isolierung der Immobilie, Gespräch mit Kunden, Feststellungen des Außendienstes etc.) zu einer Aufforderung kommen, zukünftig ein angemessenes Verbrauchsverhalten umzusetzen.

- 4.3 Wie wird der Begriff „Angemessenheit der Heizkosten“ definiert?

Das Landratsamt Reutlingen als zuständiger Leistungsträger erhebt jährlich die Angemessenheit der Heizkosten nach den verschiedenen Heizkostenarten und stellt diese den Sachbearbeitern im Jobcenter Landkreis Reutlingen und den beiden Sozialämtern zur Verfügung; siehe dazu auch Ziffer 3.

- 4.4 Wie wird mit den zu erwartenden hohen Nachzahlungen für die vergangene Heizperiode umgegangen?

Die für die vergangene Heizperiode des Jahres 2021 zu erwartenden Nachzahlungen werden bei Angemessenheit übernommen, siehe auch Ziffer 4.2.

- 4.5 Sind Fälle bekannt, bei denen Personen durch hohe Nachforderungen für Heizkosten in den Leistungsbezug geraten sind?

Aktuelle Fälle sind im SGB II nicht bekannt. Im SGB XII gab es bisher vereinzelt Fälle, die aufgrund der Nachforderung von Heizkosten kurzzeitig für einen Monat in den Leistungsbezug der Sozialhilfe kamen.

Ebenso kam dies bei der einmaligen Heizkostenhilfe vor. Dies betrifft die Fälle, bei denen die Bevorratung von Heizmaterial erforderlich ist (Heizöltank, Holz/Kohlebeschaffung). Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil) vom 08.05.2019 hat jemand Anspruch auf SGB XII-Leistungen, wenn er für einen Monat hilfebedürftig wird, weil er Brennstoffe für ein Jahr beschafft hat. Die Leistungen erfolgen unter Berücksichtigung dieser Kosten im Monat der Fälligkeit.



Fraktion im Kreistag des
Landkreises Reutlingen

Kreisrätin Petra Braun-Seitz
Entenhof 24, 72768 Reutlingen

Kreisrat Thomas Ziegler
Samenhandelstr. 35, 72770 Reutlingen

Herrn
Landrat Dr. Fiedler
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen

Reutlingen, 21.02.2022

**Anfrage: Übernahme der Kosten für Heizung gemäß SGB II sowie SGB XII,
Angemessenheitsgrenze der Heizkosten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen
extremen Preissteigerungen**

Sehr geehrter Herr Landrat,

für Heizöl und Kraftstoffe ist seit März 2021 ein deutlicher Preisanstieg zu verzeichnen, im November 2021 lagen sie um 51,3 Prozent höher als im November 2020 (<https://www.destatis.de>, Verbraucherpreisindex für Deutschland – Sondergliederungen – Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %, abgerufen am 6.12.2021). Auch die Preise für Gas – im November 2021 um 12,2 Prozent höher als im November 2020 (ebd) – und Fernwärme sind zuletzt deutlich gestiegen. Mieter*innen müssen daher unabhängig von ihrem Verbrauch mit höheren Kosten für Heizenergie und mit entsprechenden Nachforderungen für Betriebskosten rechnen. Besonders hart trifft das Menschen mit niedrigem Einkommen.

Wir bitten Sie daher, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Nachforderungen für Heizenergie für Leistungsempfänger*innen gemäß SGB II und SGB XII in der Regel übernommen?
2. Findet eine Einzelfallprüfung für diesen Personenkreis im Leistungsbezug statt? Wird nur der Betrag der Heizkosten oder werden auch die Verbrauchsdaten geprüft?
3. Wie wird der Begriff „Angemessenheit der Heizkosten“ definiert?
4. Wie wird mit den zu erwartenden hohen Nachzahlungen für die vergangene Heizperiode umgegangen?
5. Sind Fälle bekannt, bei denen Personen durch hohe Nachforderungen für Heizkosten in den Leistungsbezug geraten sind?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Braun-Seitz
Kreisrätin

Thomas Ziegler
Kreisrat